

# Hintergrundinformationen zum Thema

## Nachhaltigkeit

Nachhaltiges Handeln gewinnt an Bedeutung für die Gesellschaft. Diesen gesellschaftlichen Trend greift die Europäische Union (EU) in einem Aktionsplan zur politischen Umsetzung von Zielen für einen nachhaltigen Finanzsektor auf. Dieser Aktionsplan sieht mit Blick auf Finanzdienstleistungen mehrere Schritte zur Umsetzung in den nächsten Jahren vor.

Die EU will bis 2050 die Emissionen von Treibhausgasen in der EU auf netto null reduzieren und damit der erste klimaneutrale Kontinent werden. Dafür sollen unter anderem Kapitalströme in nachhaltigere und damit zukunftssichere „enkelgerechte“ Anlagen und Wirtschaftsunternehmen gelenkt werden. Die Ziele sind in der neuen Wachstumsstrategie „European Green Deal“ zusammengefasst. Sie basieren vor allem auf dem Pariser Klimaabkommen und den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-Sustainable Development Goals“ UN-SDGs).

### **Mit Transparenz zu mehr Nachhaltigkeit**

Auf europäischer Ebene wird im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit häufig das Kürzel ESG verwendet. Hier steht E für Umwelt (Environment), S für Gesellschaft (Social) und G für verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Bei Finanzprodukten sollen die ESG-Kriterien nachprüfbar Indikatoren liefern, mit denen Investitionen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit eingeordnet werden können.

Als eine der ersten regulatorischen Maßnahmen der EU greift seit dem 10.03.2021 die Offenlegungsverordnung. Diese verpflichtet Finanzmarktteilnehmer (Anbieter) und Finanzberater (Vermittler) auf ihren Internetseiten unter anderem zu Angaben über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Neue vorvertragliche Informationen zur Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage sind ebenfalls Pflicht. Seit dem 02.08.2022 müssen Kunden im Rahmen der Beratung zu (Versicherungs-) Anlageprodukten nach ihren Wünschen zur Nachhaltigkeit („Nachhaltigkeitspräferenzen“) befragt werden. Die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen ist in die Geeignetheitsprüfung zu integrieren (Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359). Für Vermittler von Finanzanlagen (Erlaubnis nach § 34 f GewO) besteht diese Pflicht seit April 2023.

Die Grundstruktur des Beratungsprozesses verändert sich hierdurch nicht, sondern wird um die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen erweitert. Diese Abfrage folgt auf die Fragen zu Zielen und Wünschen, Risikotragfähigkeit, Kenntnissen & Erfahrungen sowie Risikobereitschaft. Bei Bestandskunden, bei denen bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, darf die Abfrage der individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen bis zur nächsten regelmäßigen Aktualisierung der Eignungsbeurteilung vertagt werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen sind die Offenlegungsverordnung (Transparenzverordnung, auf europäischer Ebene Sustainable Finance Disclosure Regulation „SFDR“), die Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 sowie Ausführungsbestimmungen (Regulatory Technical Standards). Dazu kommt die Erweiterung der IDD-Beratung (Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359) um die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen.

## 1. Offenlegungsverordnung (OffVO):

„Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt“ (Artikel 1 der Offenlegungsverordnung). Transparenz zum Umgang mit Nachhaltigkeit ist oberstes Ziel. Deshalb wird die OffVO auch „Transparenzverordnung“ genannt.

**Artikel 8:** Wenn Finanzprodukte unter anderem **ökologische oder soziale Merkmale bewerben**, müssen Finanzmarktteilnehmer Transparenz darüber schaffen, wie und nach welchen Maßstäben diese ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt sind. Nachhaltig ist eine Investition, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und die investierten Unternehmen eine gute Unternehmensführung praktizieren.

**Artikel 9:** Wenn Finanzprodukte eine **nachhaltige Investition anstreben**, müssen Finanzmarktteilnehmer Transparenz darüber schaffen, wie ein Nachhaltigkeitsziel erreicht werden soll und nach welchen Maßstäben das gemessen und überwacht wird (z. B. Index). Auch hier gilt: Nachhaltig ist eine Investition nur, wenn sie keines der weiteren Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt („do not significantly harm“).

## 2. EU-Taxonomie:

Die EU-Taxonomieverordnung legt fest, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Sie erweitert zugleich die Offenlegungsverordnung. Beide sind Teil eines Wandels hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft. Ziel ist ein Klassifizierungssystem – fachsprachlich eine Taxonomie –, das eine vergleichbare Basis für die Bewertung und Förderung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten schafft. Innerhalb der EU können nun Wirtschafts- bzw. Investitionsaktivitäten in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit eingeordnet werden.

Durch die EU-Taxonomieverordnung wird festgelegt, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig eingestuft werden darf. Aktuell liegt eine Taxonomie ausschließlich zum Bereich Umwelt (E) vor. Hierzu werden folgende sechs Umweltziele herangezogen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Die Ausgestaltung der umfangreichen Kriterien ist ein stufenweiser Prozess. Am 01.01.2022 traten zunächst die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Die Anforderungen an die übrigen Umweltziele 3 bis 6 folgten im Juli 2023. Taxonomiekonform ist eine Investition, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der genannten Umweltziele leistet, der nach den gesetzlichen Taxonomiekriterien objektiv messbar sein muss. Neben weiteren Kriterien darf sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele führen und muss soziale Mindeststandards einhalten.

Ein erster, nicht verbindlicher Vorschlag für eine Sozialtaxonomie wurde im Frühjahr 2022 veröffentlicht. Seitdem ist die Entwicklung ins Stocken geraten. Für den Bereich G wie Governance wird es keine Taxonomie geben. Hier greifen bereits vorhandene internationale Standards und Abkommen, beispielsweise von den Vereinten Nationen und der OECD.

### 3. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257:

Diese Verordnung aktualisiert die Richtlinien MiFID und IDD mit Blick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen. Die Delegierte Verordnung bildet die Rechtsgrundlage der Präferenzabfrage zu Versicherungsanlageprodukten.

### 4. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (Technische Regulierungsstandards/RTS):

Seit 1. Januar 2023 müssen die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung angewendet werden. Sie legen den konkreten Inhalt, die Methodik und die Art der Darstellung der offenzulegenden Informationen fest. Hier werden auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Prinzipal Adverse Impacts „PAI“) definiert und deren Offenlegung geregelt. Die RTS sind nicht in Stein gemeißelt. Weitere Änderungen sind deshalb wahrscheinlich.

## Offenzulegende Indikatoren für PAI

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	
Treibhausgasemissionen	Treibhausgasemissionen (THG)
	CO <sub>2</sub> - Fußabdruck
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	Emissionen in Wasser
Abfall	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	Verstöße gegen UN Global Compact (UNGC)-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung von UNGC-Grundsätzen und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
	Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
	Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Bei Investitionen in Staaten (Staatsanleihen) gelten Intensität von Emissionen sowie Verstöße gegen soziale Standards als wichtigste Indikatoren für PAI. Die Offenlegungspflichten für PAI betreffen „Finanzunternehmen“ wie Verwalter von Alternativen Investmentfonds (AIFM), Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Rückversicherer.